



Beschlussvorlage-Nr. VII-DS-09250-DS-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Soziales, Gesundheit und Vielfalt
Dezernat Allgemeine Verwaltung

Stammbaum:
VII-DS-09250 Dezernat Soziales, Gesundheit und Vielfalt
VII-DS-09250-ÄÄ-01 Marcus Weiss
VII-DS-09250-ÄÄ-02 AfD-Fraktion
VII-DS-09250-ÄÄ-03 Fraktion DIE LINKE
VII-DS-09250-ÄÄ-03-NF-01 Fraktion DIE LINKE
VII-DS-09250-ÄÄ-04 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
VII-DS-09250-Ifo-01 Dezernat Soziales, Gesundheit und Vielfalt
VII-DS-09250-DS-01 Dezernat Soziales, Gesundheit und Vielfalt

Betreff:
Leipzig-Pass: Prüfergebnis zum berechtigten Personenkreis für den Leipzig-Pass

Beratung im Gremium (Änderungen vorbehalten)	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
DB OBM - Vorabstimmung	03.05.2024	Vorberatung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	14.05.2024	Bestätigung
FA Soziales, Gesundheit und Vielfalt	27.05.2024	1. Lesung
FA Allgemeine Verwaltung	04.06.2024	1. Lesung
FA Soziales, Gesundheit und Vielfalt	10.06.2024	2. Lesung
FA Allgemeine Verwaltung	18.06.2024	2. Lesung
Ratsversammlung	19.06.2024	Beschlussfassung

Auswirkungen auf Strategie, Haushalt und Stadtraum

Ziele „Leipzig-Strategie 2035“	
Klimawirkung	nein
Auswirkung auf bezahlbares Wohnen	nein
Finanzielle Auswirkungen	nein
Auswirkung auf den Stellenplan	nein
Räumlicher Bezug	gesamtes Stadtgebiet

Beschlussvorschlag

1. Die Anspruchsgruppen für den Leipzig-Pass werden nicht erweitert (zu VII-DS-09250-ÄÄ-03-NF-01, Punkt 1a).
2. Im Rahmen der kombinierten Gewährung des Leipzig-Passes wird der Gültigkeitszeitraum in Abhängigkeit vom Bewilligungszeitraum der Grundleistung angepasst. Der Gültigkeitszeitraum beträgt mindestens ein Jahr und maximal zwei Jahre. (Änderung RBIV-473/05 vom 14.12.2005 Punkt 6; zu VII-DS-09250-ÄÄ-03-NF-01, Punkt 1b)

Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

- Rechtliche Vorschriften Stadtratsbeschluss Verwaltungshandeln
- Sonstiges:

Der Leipzig-Pass ermöglicht Einwohnern/-innen der Stadt Leipzig mit geringem Einkommen eine kostengünstige Nutzung von kulturellen und sportlichen Aktivitäten und Einrichtungen, Mobilitäts- (Leipzig-Pass-Mobilcard) sowie Bildungsangeboten. Diese Vorlage erfüllt den Prüfauftrag aus der Ratsversammlung vom 28.02.2024 zu Vorlage VII-DS-09250. Die Verwaltung empfiehlt nach Abwägung der Vor- und Nachteile die Anspruchsgruppen für den Bezug eines Leipzig-Passes nicht zu erweitern. Der Leipzig-Pass soll zukünftig gleichzeitig mit dem Bescheids zur Grundleistung zugestellt werden.

Beschreibung des Abwägungsprozesses

Entfällt.

I. Eilbedürftigkeitsbegründung

Entfällt.

II. Begründung Nichtöffentlichkeit

Es handelt sich um eine öffentliche Vorlage.

III. Strategische Ziele

Das Angebot des Leipzig-Passes unterstützt das strategische Ziel, die Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt zu verbessern.

IV. Sachverhalt

1. Anlass

Der Leipzig-Pass bietet Einwohnern/-innen der Stadt Leipzig mit geringem Einkommen oder mit Sozialleistungsbezug die Möglichkeit, kulturelle und sportliche Aktivitäten, Mobilitäts- (Leipzig-Pass-Mobilcard) sowie Bildungsangebote zu ermäßigten Preisen zu nutzen. Leipzig-Pass-Inhaberinnen und -Inhaber können Fördermittel für die Anschaffung von Stecker-Solar-Geräten erhalten.

Der Leipzig-Pass wird als freiwillige Leistung der Stadt Leipzig an

Anspruchsberechtigte kostenfrei ausgegeben. Die Umsetzung und Ausgabe der Leipzig-Pässe erfolgt durch das Sozialamt und das Amt Bürgerservice für folgende Personengruppen:

- Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende -
- Empfänger/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
- Empfänger/-innen von Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII,
- Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- wohnungslose Personen mit geringem Einkommen (Einkünfte bis zum ein- und einhalbfachen des maßgeblichen Regelsatzes nach SGB II / SGB XII)

Seit dem 01.03.2024 wird der Leipzig-Pass auch für Empfänger/-innen von Leistungen nach



dem Wohngeldgesetz gewährt.

Übergangsweise (noch bis zum Ende des dritten Quartals 2024) erhalten Haushalte mit geringem Einkommen, welche Einkünfte bis zum eineinhalbfachen des maßgeblichen Regelsatzes nach SGB II / SGB XII zuzüglich Kosten der Unterkunft nachweisen können, den Leipzig-Pass.

Nachfolgend werden die Zahlen der Leipzig-Pass-Empfänger/-innen im zeitlichen Verlauf in Bezug auf den berechtigten Personenkreis dargestellt.

	2015	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Leistungsberechtigte nach Rechtskreis								
Regelleistungen nach SGB II	67.548	63.926	59.997	54.684	54.996	49.951	52.547	52.827
Sozialhilfe nach SGB XII	5.709	5.688	5.792	5.903	5.654	5.941	7.171	8.648
Regelleistungen nach AsylbLG	5.233	3.085	3.000	2.823	2.867	2.988	3.502	3.620
Ausgestellte Leipzig-Pässe	62.490	60.254	56.844	54.140	36.269	9.426	38.967	36.967
davon nach Grundlage der Bewilligung:								
SGB II	42.656	41.292	39.304	37.398	24.079	5.992	20.591	23.488
SGB XII	5.202	4.754	3.720	2.831	2.060	307	2.024	2.671
Asylbewerberleistungsgesetz	2.655	2.816	2.848	3.465	2.629	1.076	10.408	4.596
weitere Anspruchsberechtigte	11.977	11.392	10.972	10.446	7.501	2.051	5.944	6.212

Quelle: Bundesagentur für Arbeit; Sozialamt; Stichtag: 31.12. des jeweiligen Jahres

Mit Beschluss VII-DS-09250 der Ratsversammlung vom 28.02.2024 „Leipzig-Pass: Änderung des berechtigten Personenkreises und Neugestaltung des Beantragung- und Bearbeitungsprozesses; Ausführungsbeschluss zur Beschaffung der Software VOIS|BONUS“ wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob die Anspruchsgruppen des Leipzig-Passes um folgende Personenkreise erweitert werden sollen:

- Empfänger/-innen von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) in Erstausbildung
- Empfänger/-innen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)
- Empfänger/-innen des Kinderzuschlags nach Paragraph 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Weiterhin sollte geprüft werden, ob der Leipzig-Pass zukünftig zusammen mit dem Bescheid zur Grundleistung übermittelt werden kann.

Zielstellung

Diese Vorlage stellt das Prüfergebnis zum Auftrag aus der Ratsversammlung vom 28.02.2024 zur Vorlage VII-DS-09250 dar.

2. Beschreibung der Maßnahme

2.1. Definition von BAB, BAföG und KiZ

Auszubildende erhalten Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach §§ 56 ff. SGB III, wenn sie während der Berufsausbildung nicht bei den Eltern wohnen können, weil der Ausbildungsbetrieb vom Elternhaus zu weit entfernt ist. Sind Auszubildende über 18 Jahre alt oder verheiratet bzw. in einer Lebenspartnerschaft verbunden (oder waren dies) oder haben mindestens ein Kind, können sie auch BAB erhalten, wenn sie in erreichbarer Nähe zum Elternhaus leben. Gezahlt wird für die Dauer der Berufsausbildung. Die Höhe der BAB richtet sich nach der Art der Unterbringung. Eigenes Einkommen der/des Auszubildenden wird grundsätzlich voll angerechnet. Das Einkommen der Person, mit der sie oder er verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist und der Eltern nur, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt. Die Zuständigkeit für die Berufsausbildungsbeihilfe liegt bei der Bundesagentur für Arbeit.

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) kommen für Schülerinnen, Studierende und Auszubildende in Betracht, um den Lebensunterhalt und die Ausbildung zu bestreiten, wenn ihnen die notwendigen Mittel nicht von anderer Seite zur Verfügung stehen. Mit der Ausbildungsförderung wird sichergestellt, dass auch junge Menschen aus einkommensarmen Familien eine Ausbildung oder ein Studium entsprechend ihren Neigungen aufnehmen können. Der Anspruch ist abhängig vom Einkommen der Eltern

sowie dem Einkommen und Vermögen des Berechtigten, Wohnort sowie Familienstand. Die Zuständigkeit für das BAföG ist geteilt in Studierenden-BAföG, das vom Studentenwerk Leipzig bearbeitet wird, und Schüler-BAföG, das vom Amt für Jugend und Familie bearbeitet wird.

Den Kinderzuschlag (KiZ) nach § 6a Bundeskindergeldgesetz bekommen Eltern, die genug verdienen, um für sich selbst zu sorgen, das Einkommen aber nicht oder nur knapp für die gesamte Familie reicht. Wenn die Wohnkosten besonders hoch sind oder mehrere Kinder im Haushalt wohnen, kann auch bis in mittlere Einkommensbereiche hinein ein reduzierter Kinderzuschlag bezogen werden. Der Kinderzuschlag beträgt seit 1. Januar 2024 monatlich bis zu 292 Euro je Kind. Der Kinderzuschlag wird für 6 Monate bewilligt. Mit der Bewilligung des Kinderzuschlages besteht ebenfalls Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Der Kinderzuschlag soll mit Einführung der Kindergrundsicherung ab 2025 ersetzt werden. Die Zuständigkeit für KiZ liegt bei der Familienkasse Sachsen.

Personengruppe	Anzahl Leistungsempfänger je Personengruppe in Leipzig im Jahr 2022	Anzahl Leistungsempfänger je Personengruppe in Leipzig im Jahr 2023
BAföG für Schüler/-innen	1.800	1.400
BAföG für Studierende	7.000	7.500
BAB in Erstausbildung	670	590
Kinderzuschlag	2.702	3.172

2.2. Vorteile der Erweiterung der Anspruchsgruppen um BAB, BAföG und KiZ

Der Leipzig-Pass bietet zahlreiche Vergünstigungen.

Personen, die BAB, BAföG und KiZ erhalten, bekommen auch ohne den Leipzig-Pass Vergünstigungen, die denen des Leipzig-Passes ähnlich sind.

Die nachfolgende Tabelle zeigt exemplarisch einige Vergünstigungen für die benannten Personengruppen:

	Studierende	Auszubildende	Empfänger Kinderzuschlag	Leipzig-Pass-Berechtigte
ÖPNV	22,50 EUR Semesterticket der Universität Leipzig	38,20 EUR LVB Azubi-Abo oder 15 EUR Bildungsticket (Abo)	15 EUR Bildungsticket (Abo)	35 EUR Monatskarte (im Einzelerwerb je Monat) 31,20 EUR Monatskarte (als Abo)
Deutschlandticket	29,40 EUR mtl.			29 EUR mtl.
Leipziger Sportbäder 1 Std.	3,50 EUR	3,50 EUR	3,50 EUR für Kinder	2,50 EUR
VHS	50 % Ermäßigung	50 % Ermäßigung	50 % Ermäßigung für Kinder, Schüler/-innen, Auszubildende, Direktstudierende, Au-Pairs, Teilnehmende im Freiwilligen sozialen,	50 % Ermäßigung

			ökologischen oder europäischen Jahr	
Zoo	19 EUR	19 EUR	19 EUR Schüler, Berufsschüler, Studierende, Auszubildende, BFDler, FÖJler	15 EUR
Oper	40 % Ermäßigung	40 % Ermäßigung	40 % Ermäßigung Schüler, Auszubildende und Studenten 30 % Ermäßigung BFDler	50 % Ermäßigung

Der Leipzig-Pass bietet unter dieser Perspektive nur geringfügig höhere Vorteile.

2.3. Nachteile bei der Erweiterung der Anspruchsgruppen um BAB, BAföG und KiZ

Die Ausstellung des Leipzig-Passes für Empfänger/-innen von BAB, BAföG und KiZ ist mit erheblichem personellen und finanziellen Verwaltungsaufwand verbunden.

Personengruppe	Anzahl Leistungsempfänger je Personengruppe in Leipzig im Jahr 2022	Anzahl Leistungsempfänger je Personengruppe in Leipzig im Jahr 2023
BAföG für Schüler/-innen	1.800	1.400
BAföG für Studierende	7.000	7.500
BAB in Erstausbildung	670	590
Kinderzuschlag	2.702	3.172
Summe	12.172	12.072

Bei den Leipzig-Pass-Empfängern/-innen liegt die Quote derer, welche einen Antrag auf einen Leipzig-Pass stellen, durchschnittlich bei zwei Dritteln. Übertragen auf die Empfänger/-innen von BAB, BAföG und KiZ (gerechnet mit einer Gesamtzahl von 12.000 Personen) ist also mit 8.000 zusätzlichen Anträgen pro Jahr zu rechnen.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit des Leipzig-Passes liegt bei 10 min.

Dies entspricht pro Jahr etwa einem Vollzeitäquivalent.

Mit dem vorhandenen Personal ist die zusätzliche Bearbeitung nicht abzusichern.

Andernfalls müssen andere Leistungen, die in den Bürgerbüros erbracht werden (z.B. Erteilung und Ausstellung von Personalausweisen) wegfallen bzw. verlängert sich deren Bearbeitungszeiten.

Die Stadt Leipzig bezuschusst den Erwerb von Nahverkehrsabonnements bei den Leipziger Verkehrsbetrieben. Aufgrund der o.g. Vergünstigungen wird geschätzt, dass ca. 50 % der BAB, BAföG und KiZ-Empfänger/-innen mit Leipzig-Pass ein Nahverkehrsabonnement mit dem Leipzig-Pass erwerben, d.h. 4.000 Personen.

Der Zuschuss pro vergünstigtem Deutschlandticket beträgt 20 € im Monat, bei 4.000 Personen mithin 80.000 € monatlich bzw. 960.000 € im Jahr. Diese zusätzlichen Aufwendungen sind bisher nicht im Haushaltsplan vorgesehen. Darüber hinaus könnte sich das negativ auf die Gesamtfinanzierung des Semestertickets auswirken.

Nicht zuletzt soll der Kinderzuschlag im Jahr 2025 wegfallen und in der Kindergrundsicherung aufgehen. Der Berechtigungskreis müsste dann erneut geändert werden.

2.4. Vergleich zu anderen Kommunen in Bezug auf die Erweiterung der Anspruchsgruppen um BAB, BAföG und KiZ

Andere Städte und Landkreise in Deutschland wurden angefragt, ob diese ebenfalls eine dem Leipzig-Pass vergleichbare Leistung gewähren. Als Begriff für die Benchmark-Abfrage wurde der Titel „Geringverdienerpass“ gewählt.

In der nachfolgenden Tabelle werden die berechtigten Personenkreise in vier Vergleichsstädten mit ähnlicher Einwohnerzahl wie Leipzig für den jeweiligen „Geringverdienerpass“ dargestellt:

	Bremen	Düsseldorf	Hannover	Dresden	Leipzig
Einwohnerzahl	560.000	620.000	530.000	555.000	630.000
Name des Passes	Bremen-Pass	Düsselpass	Hannover Aktiv-Pass	Dresden-Pass	Leipzig-Pass
Berechtigte Personenkreise	- SGB II - SGB XII - AsylbLG	- SGB II - SGB XII - AsylbLG - Geringverdiener (bis 10 % über dem Regelsatz)	- SGB II - SGB XII - WoGG - AsylbL G - BVG	- SGB II - SGB XII - WoGG - AsylbLG - Barbetrag nach SGB VIII - KiZ	- SGB II - SGB XII - WoGG - AsylbLG - Wohnungslose Geringverdiener bis 1,5-facher Regelsatz

Im Rahmen der Benchmark-Abfrage konnte keine Stadt gefunden werden, in der „Geringverdienerpässe“ für alle Personen, die Leistungen nach BAB, BAföG oder KiZ erhalten, festgestellt werden. In einzelnen Städten sind nur einzelne Gruppen berechtigt (z.B. Dresden für KiZ-Berechtigte) oder ggf. Empfänger/-innen von BAB, BAföG oder KiZ, wenn sie individuell unter die Geringverdienerregelung fallen, wie in Düsseldorf.

2.5. Ergebnis zum Prüfauftrag zur Erweiterung der Anspruchsgruppen um BAB, BAföG und KiZ

Eine Erweiterung der Anspruchsgruppen um Beziehende von BAB, BAföG und KiZ führt zu

- personellem Mehraufwand im Umfang von ca. einem Vollzeitäquivalent
- finanziellem Mehraufwand von ca. 960.000 € im Jahr
- ggf. Auswirkungen auf die Gesamtfinanzierung des Semestertickets.

Diese Nachteile sind mit möglichen größeren Ermäßigungen bei der Nutzung des Kultur- und Freizeitangebotes in Leipzig durch den Leipzig-Pass nicht verhältnismäßig.

Auch im Vergleich mit anderen deutschen Großstädten wird von der Erweiterung der Anspruchsgruppen des Leipzig-Passes um BAB, BAföG und KiZ abgeraten.

2.6. Prüfauftrag zur kombinierten Ausgabe von Leipzig-Pass und Grundleistung

Die kombinierte Ausgabe von Leipzig-Pass und Grundleistung wurde in Bezug auf alle Anspruchsgruppen überprüft.

Die Ausstellung der Leipzig-Pässe für Personen, welche (Sozial-)Leistungen durch die Stadt Leipzig erhalten (WoGG, SGB XII, AsylbLG), soll kombiniert bei den zuständigen Abteilungen des Sozialamtes erfolgen ohne eine zusätzliche Antragstellung.

Die Ausstellung der Leipzig-Pässe für Personen, welche Sozialleistungen durch externe Stellen erhalten (SGB II durch Jobcenter Leipzig, SGB XII durch Kommunalen Sozialverband), erfolgt durch Prüfung des Bürgerbüros nach Einzelantragstellung.

Nach intensivem Austausch mit dem Jobcenter zeigt sich, dass aus datenschutzrechtlichen und technischen Gründen bei der Antragstellung auf SGB II-Leistungen aktuell nicht unmittelbar der Leipzig-Pass beantragt und ausgegeben werden kann.

Zur Vermeidung weiterer Prüfaufwände durch die Verwaltung soll der Gültigkeitszeitraum

mindestens ein Jahr betragen. Im Falle eines längeren Bewilligungszeitraumes der Grundleistung wird der Gültigkeitszeitraum auf diesen angepasst werden.

In folgender Tabelle werden die Grundleistungen, deren Bewilligungszeiträume sowie die geplanten Gültigkeitszeiträume des Leipzig-Passes gegenübergestellt.

Grundleistung	Bewilligungszeitraum	Gültigkeitszeitraum Leipzig-Pass
SGB II	idR 1 Jahr	1 Jahr
SGB XII - Hilfe zum Lebensunterhalt - Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Dauer der Hilfebedürftigkeit idR 1 Jahr	1 Jahr 1 Jahr
WoGG	idR 1 Jahr (ggf. bis 24 Monate möglich)	1 Jahr (im Einzelfall bis zu 24 Monate)
AsylbLG	Dauer der Hilfebedürftigkeit	1 Jahr

Für wohnungslose Personen mit geringem Einkommen (Einkünfte bis zum eineinhalbfachen des maßgeblichen Regelsatzes nach SGB II / SGB XII) bleibt ebenfalls der Gültigkeitszeitraum von einem Jahr bestehen.

Sollten weitere Berechtigungsgruppen für den Leipzig-Pass hinzukommen, muss eine kombinierte Ausgabe geprüft werden

3. Zeitplan

Entfällt.

4. Finanzen und Personal (Details)

siehe Punkt 2.3

Finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Steuerrechtliche Prüfung	nein	wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG	nein	ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung	nein	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen	ja	nein, siehe Anlage zur Begründung

5. Klimawirkung (Details)

Eine Klimawirkung ist nicht zu erwarten.

6. Auswirkung auf bezahlbares Wohnen (Details)

Eine Auswirkung auf bezahlbares Wohnen ist nicht zu erwarten.

7. Bürgerbeteiligung

bereits erfolgt geplant nicht nötig

8. Besonderheiten

Entfällt.

9. Folgen bei Nichtbeschluss

Wenn der Beschluss zur Aufnahme der Personen, welche Leistungen nach BAB, BAföG sowie KiZ für einen Leipzig-Pass gefasst wird, wird der personelle und finanzielle Aufwand für diese freiwillige Leistung erhöht. Zusätzlich müsste der Berechtigungskreis im Jahr 2025 erneut geändert werden, da der Kinderzuschlag entfallen wird.

Anlage/n

Keine